

von welcher er in der Lehre von der Ursache der Sünde (l. c. q. 77) handelt. Es erscheint sonach die Begierlichkeit im engeren Sinne als die durch die Lustgeföhle erregte Sinnlichkeit. — Diese Begierlichkeit im engeren Sinne unterscheidet sich, je nachdem ihr Object etwas Nützliches und Fruchtbringendes ist, oder etwas, was Lüste und Vergnügungen erregt, und tritt mithin auf als Streben nach Bestz oder nach Genuß, wie der römische Katechismus am angezogenen Orte (q. 2) treffend entwickelt. Die spontanen Strebungen des sinnlichen Begehrens heißen *concupiscentiae actualis*; in der im sensitiven Begehrensvermögen wurzelnden, dauernden Richtung und Neigung zum Sinnlichen besteht die *concupiscentia habitualis*. — Die sinnlichen Regungen hat der Schöpfer in die menschliche Natur gesenkt, um die weisesten Absichten bezüglich der Weltordnung zu erreichen. *Delectationem*, so sagt die Schule, *apposuit Deus propter operationem*. Sie sind daher an und für sich etwas sittlich Indifferentes, sofern sie in der naturgemäßen Richtung verbleiben und den freien Willen des Menschen nicht veranlassen, die von Gott zur Regelung der Regungen in seinen Geboten gezogenen Schranken zu überschreiten. Erst mit dem freien Entschlusse beginnt die sittliche Ordnung. *Voluntas*, sagt der hl. Thomas im Commentar über die Sentenzen des Lombarden (II. sent. dist. 24, q. 3, a. 2), *est principium moralium, et ideo ibi incipit genus moris, ubi primum dominium voluntatis invenitur*. Deshalb distinguirt die Schule zunächst die *concupiscentia antecedens* und *conc. consequens*. Lauchen die Regungen der Begierlichkeit so plötzlich auf, daß sie der Beachtung der Vernunft zuvorkommen oder gänzlich entgehen, reißen sie in momentaner Betäubung die Seele unwiderstehlich fort, und greifen sie der freien Selbstbestimmung vor, so ist diese Begierlichkeit die *concupiscentia antecedens*, und die ihr entsprechenden Regungen heißen *motus primoprimum*. Da sie nicht von der Willensfreiheit ausgehen, sondern sich unwillkürlich und mit überstürzender, hinreißender Gewalt aufdrängen, so unterliegen sie der sittlichen Zurechtweisung nicht und sind als schuldlos zu betrachten. Unter den christlichen Schriftstellern spricht bereits Origenes den Lehrsatz aus, daß die ohne Zustimmung des Willens erfolgenden Begierlichkeiten nicht zur Sünde gerechnet werden (*De princ. 3, 2, 2, Opp. ed. Car. de la Rue, Par. 1733, I, 139*). Anders steht es mit der *concupiscentia consequens*. Sobald nämlich jene Regungen zum Bewußtsein gekommen sind, und der freie Wille sich seiner Selbstbestimmung bemächtigt hat, so tritt an ihn, falls sie auf Sündhaftes gerichtet sind, die Pflicht heran, wider sie Stellung zu nehmen. Unterläßt er dieß, folgt er vielmehr den erregten Lustgeföhlen, und läßt er sich zur Befriedigung derselben fortziehen, so wäre dieß der Fall der *concupiscentia consequens*. Ihre Imputabilität und Schuld ist selbstverständlich,

wie auch Origenes am citirten Orte behauptet. Die von ihr ausgehenden Regungen werden zum Unterschied von den ersteren *motus secundoprimum* genannt. — Allein auch die sittliche Schuld einer dieser *concupiscentia consequens* angehörigen Handlung kann gerade durch die Stärke der Begierlichkeit sich mindern. Denn je nach den zwei Seiten der Willensfähigkeit, des Wollens (*voluntarium*) und des freien Wählens (*liberum*), übt die Begierlichkeit einen doppelten, aber im umgekehrten Verhältnisse stehenden Einfluß aus. Die Lebhaftigkeit der Affecte, das Feuer der Leidenschaften steigert die Intensität, die Geneigtheit des Willens, sie ruft eine leichtere Beweglichkeit hervor, und das Wollen wird die geeignete Wirkung einer doppelten Kraft, nämlich der Regung der Begierlichkeit und des Strebens des Willens. Dagegen wird durch den Einfluß der Lust die Freiheit der Selbstbestimmung, die Wahl des Gegentheils erschwert. Die lebhaften Affecte umbunkeln den Verstand, stören das Gleichgewicht der Gemüthsbestimmung, fordern größere Widerstandskraft gegen die Bewegungen der Begierlichkeit. In dem Maße vermindert sich die Zurechenbarkeit der Handlung, als die Begierlichkeit die ruhige Ueberlegung stört und die Freiheit der Selbstbestimmung beschränkt. Die Schule formulirt dieses Verhältniß in dem Satze: *Concupiscentia auget voluntarium, minuit liberum*.

Der sittliche Charakter der Begierlichkeit empfängt also seinen Anfang und sein Maß von dem Beginne und dem Grade des Einflusses des freien Willens auf die Regungen derselben. Derselbe ist ein sittlich böser, wenn die Zustimmung des freien Willens zur verbotenen sinnlichen Regung erfolgt, und die Sünde begangen wird. Schön schreibt der hl. Jacobus in seinem Briefe (1, 14, 15): *Unusquisque vero tentatur a concupiscentia sua abstractus et illeceus; deinde concupiscentia, cum conceperit, parit peccatum*. Zum Schutze gegen die Ausschreitungen der Begierlichkeit hat nämlich Gott dem Menschen seine Gebote gegeben und die Sanction auf dieselben gelegt. Hierdurch sollte der Wille kräftigere Impulse und größere Widerstandskraft erhalten, damit er nicht über die gezogene Grenze hinaus den Regungen folge. Werden nun gleichwohl die Gebote freiwillig übertreten, so entsteht die Sünde, die sich leicht durch Wiederholung in schrecklicher Fruchtbarkeit verbreitet. Darum nennt der hl. Paulus (1 Tim. 6, 10) die Begierde nach Besitzthum die Wurzel aller Uebel, der hl. Jacobus bezeichnet (4, 1) die Lüste als die Ursache des sündhaften Wesens und Treibens, und der hl. Johannes (1 Joh. 2, 16) führt die beiden Begierlichkeiten nach Bestz und Genuß, verbunden mit der Begierlichkeit nach dem geistigen Gute der Ehre, als die Quellen alles Argen in der Welt an. Auch die Väter erklären die böse Begierlichkeit als Wurzel und Same der Sünde. So Augustinus an vielen Stellen, z. B. Serm. 155, c. 1, V, 742; Do